



## BEBAUUNGSPLAN

### „SCHECKEN URBAN“

Dritte Erweiterung Krankenhaus – 1. Bauabschnitt  
Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

PLANBEREICH 19/26

BEGRÜNDUNG vom 14.02.2020

## **1. Plangebiet**

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt südlich der Altstadt Schorndorfs auf dem Gelände der Rems-Murr-Klinik und umfasst die Flurstücke 1055/8, 1161/27 und 1161/28 ganz, sowie Teilflächen der Flurstücke 1055, 1055/5 und 1055/7.

Das Plangebiet liegt im südlichen Bereich des Klinikareals und wird im Westen von der Schlichtener Straße und im Osten von der Jakob-Degen-Straße begrenzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Fläche von etwa 21.330 m<sup>2</sup>.

## **2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan**

Das Plangebiet ist im genehmigten Gemeinsamen Flächennutzungsplan Schorndorf – Winterbach 2015 als Gemeinbedarfsfläche dargestellt.

## **3. Bestehende Rechtsverhältnisse**

Für das Plangebiet gelten folgende Bebauungspläne:

- „Schecken Urban“ – Kreiskrankenhaus (PB 19/16) in Kraft getreten am 02.03.1995 und
- „Schecken Urban“ – Zweite Erweiterung Krankenhaus (PB 19/23) in Kraft getreten am 08.08.2009

Diese Bebauungspläne werden durch die vorliegende Planung geändert, wobei die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Schecken Urban“ – Kreiskrankenhaus (PB 19/16) weiterhin gelten.

## **4. Aufstellung im Vereinfachten Verfahren**

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Schecken Urban“ – Zweite Erweiterung Krankenhaus (PB 19/23) – in Kraft getreten am 08.08.2009 soll geändert werden.

Durch die Erweiterung des Baufensters im südwestlichen Bereich des Klinikareals sowie die Ausweisung von Stellplatzflächen südlich des Hubschrauberlandeplatzes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für einer Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Einer Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB steht somit nichts entgegen. Aufgrund des Verfahrens gemäß § 13 BauGB wird von einer Umweltprüfung sowie einem Umweltbericht abgesehen.

## **5. Ziel und Zweck der Planung**

Ziel und Zweck der Planung die ist Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die dritte Erweiterung der bestehenden Rems-Murr-Klinik in Schorndorf. Durch die Erweiterung wird das Klinikum von einem Grundversorger zu einem vollumfänglichen speziellen Versorger weiterentwickelt, zudem können dringend benötigte Parkplätze für Mitarbeiter im Bereich des Hubschrauberlandeplatzes geschaffen werden. Durch den Neubau des Funktionsgebäudes können nach dessen Fertigstellung die Bettenhäuser West und Ost sowie der derzeitige Funktionsbau im laufenden Betrieb ohne Kapazitätsverlust modernisiert werden, um im Vergleich mit anderen Häusern konkurrenzfähig zu bleiben.

## **6. Planfestsetzungen**

Um den Neubau des Funktionsgebäudes planungsrechtlich zu ermöglichen, wird das bestehende Baufenster im südwestlichen Bereich des Klinikareals auf dem Flurstück 1055 um etwa 4.200 m<sup>2</sup> erweitert. Zudem wird südlich des Hubschrauberlandeplatzes eine Fläche für das Anlegen von Stellplätzen festgesetzt. So können zum einen dringend notwendige Mitarbeiterparkplätze auf dem Gelände realisiert werden und zum anderen Ersatz für die wegfallenden Stellplätze im Bereich der Erweiterung geschaffen werden.

Mit Ausnahme der Anpassung des Baufensters, der Erhöhung der GRZ von 0,3 auf 0,5 und der Fläche für Stellplätze bleiben die restlichen Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne „Schecken Urban“ - Kreiskrankenhaus (PB 19/16) in Kraft getreten am 02.03.1995 und „Schecken Urban“ – Zweite Erweiterung Krankenhaus (PB 19/23) in Kraft getreten am 08.08.2009 weiterhin gültig.

## **7. Verkehr und Infrastruktur**

Die Verkehrserschließung, sowie die Ver- bzw. Entsorgung des Baugrundstückes mit Wasser, Abwasser, Elektrizität und Müllabfuhr ist weiterhin als gesichert anzusehen.

Von einer störenden und wahrnehmbaren Erhöhung des Verkehrs und des damit einhergehenden Verkehrslärms wird durch den Neubau des Funktionsgebäudes nicht ausgegangen.

## **8. Grünordnung**

Innerhalb des Plangebiets sowie in dessen Umgebung befinden sich keine Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder sonstige Gebiete mit Schutzstatus gemäß Bundes- oder Landesnaturschutzgesetz.

## **9. Umweltbelange**

Ende Januar 2020 wurde durch das Büro Roosplan, Backnang eine artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung durchgeführt. Sie fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotentialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten durch die Überplanung der Flächen zu erhalten. Außerdem diente sie der Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger, weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen. Durch die Analyse der vorgefundenen Habitatstrukturen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG für einen Großteil der planungsrelevanten Artengruppen ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der Artengruppen Vögel und Fledermäuse kann unter Berücksichtigung geeigneter Schutzmaßnahmen, die im Rahmen der Bauausführung eingehalten werden müssen, ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der baulichen Erweiterung des Rems-Murr-Klinikareals in Schorndorf wurden im Zeitraum Ende Mai bis Ende Juni vier Begehungen zur Erfassung von Reptilien durchgeführt, um ein potentiell Vorkommen von Zauneidechsen bewerten zu können. Dabei wurden sämtliche potentiell für Zauneidechsen geeignete Habitatstrukturen im Plangebiet intensiv begangen. Durch die Untersuchungen konnte ein Vorkommen von Reptilien allgemein und insbesondere der Zauneidechse ausgeschlossen werden. Die potentiellen Habitatstrukturen sind im Plangebiet zwar vorhanden, ihre Eignung für Reptilien wird allerdings durch die intensive Pflege der Wiesenflächen deutlich herabgesetzt. Es ist daher mit keiner Beeinträchtigung der Artgruppe Reptilien im Zusammenhang mit der Erweiterung des Rems-Murr-Klinikareals zu rechnen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind auszuschließen.

## 10. Kosten

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt Schorndorf außer Verfahrenskosten keine weiteren Ausgaben.

Schorndorf, 14.02.2020

Fachbereich Stadtentwicklung und Baurecht